

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/172

Statuten des Zweckverbands Forst Thal; Genehmigung der Totalrevision

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 reichte der Zweckverband Forst Thal die totalrevidierten Statuten zur Genehmigung ein. Die Revision steht im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinde Holderbank in den Zweckverband. Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden und die zuständigen Organe des Zweckverbands haben die nötigen Beschlüsse gefasst.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (vgl. § 215 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (vgl. § 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindefreglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (vgl. § 210 Abs. 2 GG).

Die vorliegenden Änderungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind zu genehmigen.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

3.1 Die neuen Statuten des Zweckverbands Forst Thal werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungen von allfälligen Änderungen der Gemeindeordnungen erfolgen in separaten Verfahren.

- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'130 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Forst Thal, Merzrüti, 4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'130.--	(Kto. 4210000/81097)
	<u>Fr. 1'130.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE

Beilage

Statuten

Verteiler

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forst Thal, Merzrüti, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**

Departement des Innern, REWE, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 1'130 Franken, Forst Thal, Merzrüti, 4717 Mümliswil
(Kto. 4210000/81097)**